**Vereinsregisteranmeldung**

**Vereinsname:**

**Sitz:**

**Anmeldung:**

Zur Eintragung in das Vereinsregister wird angemeldet:

Die Ersteintragung des o.g. Vereins mit o.g. Sitz.

Den in der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB, bestehend aus:

[Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, zumindest Wohnort aller Vorstandsmitglieder, wichtig: nur Vorstand im Sinne des § 26 BGB angeben]

Die satzungsmäßige allgemeine Vertretungsbefugnis des Vereinsvorstandes lautet:

[Hier ist die satzungsmäßige Vertretungsregelung anzugeben]

Eine von der allgemeinen Vertretungsmacht abweichende Vertretungsbefugnis wurde nicht beschlossen.

Die Postanschrift des Vereins (ladungsfähige Anschrift) lautet:

Dieser Anmeldung werden beigefügt:

##### Abschrift des Protokolls der Gründerversammlung, in welcher auch der erste Vorstand gewählt wurde,

##### Abschrift der Satzung des Vereins, die von mindestens 7 Mitgliedern des Vereins unterschrieben ist.

**Vollmacht:**

Der Unterzeichnende, bei mehreren jeder von ihnen, beauftragt den beglaubigenden Notar, bei Beglaubigung durch einen Notarvertreter den vertretenen Notar, alles zu tun, was zum vollständigen Vollzug dieser Urkunde erforderlich oder zweckdienlich ist. Der Notar ist ermächtigt, Anträge zum Vereinsregister zu stellen, zu ändern und unabhängig davon, wer die Anträge gestellt hat, zurückzunehmen.

Der Unterzeichnende, bei mehreren jeder von ihnen, erteilt hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB dem Notar sowie sämtlichen Angestellten der diesamtlichen Notarstelle, Vollmacht, ihn bei der Abgabe von berichtigenden oder ergänzenden Erklärungen zu dieser Vereinsregisteranmeldung zu vertreten, soweit diese auf Verlangen oder Anregung des Registergerichts oder auch aus anderen Gründen erforderlich oder zweckdienlich sein sollten, auch soweit es sich um neue Rechtsgeschäfte handelt. Im Außenverhältnis ist die Vollmacht unbeschränkt erteilt.

Diese Vollmachten werden ausdrücklich auch im Namen des Vereins erteilt.

**Hinweis zur Antragstellung:**

Trotz der vorstehenden Vollzugsvollmacht stellt der Notar alle Anträge **nur als** **Bote**. Das Vereinsregister hat somit nach den gesetzlichen Bestimmungen alle etwaigen Zwischenverfügungen und Vollzugsnachrichten dem Verein unmittelbar zuzustellen. Das Vereinsregister wird jedoch gebeten, von allen etwaigen Zwischenverfügungen und Eintragungsnachrichten auch dem Notar Mitteilung zu geben.

Diese Anmeldung wird durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl wie folgt unterzeichnet: